

Richtlinien des „Heizen mit Öl“ – EnergieFonds für die Förderung des Austausches von Ölheizungsanlagen

Aufgrund der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der darauf basierenden Vereinbarung des BMWFJ mit den Fachverbänden Mineralölindustrie und Energiehandel der Wirtschaftskammer Österreich wurde unter Einbindung des IWO Österreich eine Gesellschaft gegründet. Deren Ziel ist die Förderung des Austausches von alten Heizungsanlagen durch moderne Ölheizungsanlagen mittels Ausschüttung von Fondsmitteln:

§ 1 Zielsetzungen

Ziel der Förderung des Austausches von Ölheizungsanlagen ist die Anreizbildung für den umwelt- und klimafreundlichen Ersatz von alten Heizungsanlagen durch moderne, sparsame und effiziente Ölheizungsanlagen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der „Heizen mit Öl“ Fonds gewährt nicht rückzahlbare (vgl. aber § 8), pauschalierte Zuschüsse für Maßnahmen gemäß § 4.
- (2) Die Höhe der Pauschalen kann halbjährlich variieren.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

§ 3 Förderungswerber/innen

Förderungswerber/in für Anlagen gemäß §4 kann jede natürliche oder juristische Person als Eigentümer oder Mieter von Objekten gemäß § 5 (1) im österreichischen Bundesgebiet sein.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von modernen Ölbrennwertgeräten oder hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbaren künftigen Ölheizungssystemen.

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
 - a. der zu ersetzende Kessel älter als 10 Jahre ist und es sich bei dem Neukessel um eine moderne Öl-Brennwerttechnologie oder ein hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbares Ölheizungssystem handelt;
 - b. es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet werden oder rechtmäßig bestehen;
 - c. allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
 - d. die zu fördernde Anlage den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht;
 - e. der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt.
- (2) Für die neue Ölheizungsanlage muss das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllte Inbetriebnahme-Protokoll entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes vorliegen. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Die Zuschüsse werden in Form eines nicht rückzahlbaren (vgl. aber § 8) Pauschalbetrages nach Zusage der Förderung sowie dem Nachweis über die Inbetriebnahme der Anlage ausbezahlt.
- (2) Die Höhe der Förderung wird halbjährlich neu festgelegt und beträgt – nach Maßgabe von § 7 Abs 3 – für **bis zum 31.12.2009 bewilligte Förderungsanträge € 3.000,- pro Förderungswerber**.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderaktion durch die Geschäftsführung des „Heizen mit Öl“ Fonds. Die Abwicklung der Förderaktion erfolgt durch die Heizen mit Öl GmbH.
- (2) Die Beantragung hat mit den dafür vorgesehenen Formularen auf elektronischem Wege, schriftlich per Post oder per Fax vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. Gegebenenfalls sind auf Aufforderung der „Heizen mit Öl“ GmbH zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

- (3) Förderzusagen werden bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt/ausbezahlt.
- (4) Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen.
- (5) Die Gewährung einer Förderung mit garantierter Förderhöhe unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien erfolgt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen in Form einer schriftlichen, faksimilierten Zusicherung binnen 4 Wochen nach Eingang des Förderantrags. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die Anlage bis spätestens 9 Monate nach Zusage durch die Heizen mit Öl GmbH in Betrieb zu nehmen. Die Inbetriebnahme hat durch ein Inbetriebnahme-Protokoll gem. § 5 Abs 2 bestätigt zu werden.
- (6) Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.
- (7) Die zugesagte Förderpauschale wird nach Vorlage der Original-Rechnung über die Anschaffung und Errichtung samt Zahlungsnachweis sowie des vollständig ausgefüllten und von einer befugten Fachkraft unterzeichneten Inbetriebnahme-Protokolls für die Anlage (vgl. § 5 Abs 2) binnen spätestens 6 Wochen ab vollständiger Vorlage aller in diesem Absatz angeführten Unterlagen ausbezahlt, wobei all diese Unterlagen spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme bei der Heizen mit Öl GmbH einlangen müssen.
- (8) Der/die Förderungswerber/in stimmt im Fördervertrag, der mit Zugang der schriftlichen, faksimilierten Zustimmung zu dem vom Förderungswerber vorbehaltlos unterfertigten Förderungsansuchen beim Förderungswerber zustande kommt, ausdrücklich zu, dass sein/ihr Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten und erreichten Energieeinsparung und Umweltentlastung veröffentlicht werden können.
Der/die Förderungswerber/in kann seine/ihre Zustimmung zu dieser Veröffentlichung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Heizen mit Öl GmbH widerrufen.

Der/die Förderungswerber/in nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten an Dritte übermittelt und offengelegt werden müssen.

- (9) Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, Organen der „Heizen mit Öl“ GmbH und/oder den von dieser beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsnehmer/in auf Aufforderung der vorgenannten Personen insbesondere Einsicht in die Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienenden Unterlagen zu gewähren, der Auskunftserteilung durch Banken unter deren Entbindung vom Bankgeheimnis an die vorgenannten Personen zuzustimmen sowie den vorgenannten Personen nach rechtzeitiger Anmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeiten und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer der in § 212 UGB in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist (ds derzeit 7 Jahre), gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Förderung ausbezahlt wurde.

§ 8 Rückzahlung des Zuschusses

Der/die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Heizen mit Öl GmbH unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a. die Heizen mit Öl GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist (vgl. insbesondere die §§ 5 und 7 Abs 7);
- b. der/die Förderungsnehmer/in vorgesehenen Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert (vgl. insbesondere § 7 Abs 9); oder wenn
- c. die Fördervoraussetzungen wegfallen (vgl. insbesondere § 5).

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien für die Förderung des Austausches von alten Heizungsanlagen durch moderne Ölbrennwertgeräte oder hinsichtlich der Effizienzsteigerung vergleichbare künftige Ölheizungssysteme treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.